

RS OGH 1992/6/2 11Os29/92, 14Os112/09s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.06.1992

Norm

StGB §87

StGB §202

StGB §207

Rechtssatz

War der geschlechtliche Missbrauch einer unmündigen Person von der Absicht des Täters, dem Tatopfer schwere Verletzungen zuzufügen begleitet, trifft der Tatbestand der absichtlichen schweren Körperverletzung mit dem "Nicht-Körperverletzungsdelikt" des § 207 StGB tateinheitlich zusammen, weil nur die Subsumtion unter beide Tatbestände den Unrechtsgehalt der Delikts handlung voll zu erfassen vermag.

Entscheidungstexte

- 11 Os 29/92

Entscheidungstext OGH 02.06.1992 11 Os 29/92

- 14 Os 112/09s

Entscheidungstext OGH 17.11.2009 14 Os 112/09s

Auch; Beisatz: Beim Zusammentreffen einer absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB mit dem Verbrechen der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs 1 und Abs 2 erster Fall StGB, das den Erfolg des § 87 Abs 1 StGB als Erfolgsqualifikation aufweist, bleibt die Strafbarkeit des § 87 Abs 1 StGB wegen des spezifischen Unwerts, der in der auf die schwere Verletzung gerichteten Absicht liegt, aufrecht (Burgstaller/Fabrizy in WK-StGB - 2 § 87 Rz 19). (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0092602

Zuletzt aktualisiert am

19.01.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at